


Mandanten Information



Antragsfrist für die Corona-Überbrückungshilfe bis zum 30.09.2020 verlängert

In unserer X. Sonderinformation vom 26.07.2020 zur Corona-Pandemie haben wir ausführlich über die Corona-Überbrückungshilfe, die höchstens für die 3 Monate **Juni, Juli und August 2020** gewährt wird, informiert.

Die Frist zur Beantragung der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die durch die Corona-Krise Umsatzeinbrüche zu verzeichnen haben, wurde nunmehr vom 31. August 2020 um einen Monat, **bis zum 30. September 2020**, verlängert.

Anträge können über im Antragsportal registrierte Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer im Auftrag übermittelt werden.

19. August 2020